

**Einladung
zur 8. Sitzung
des Rates**

**am Dienstag, dem 11.05.2021,
um 18:00 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjessteeg 1,
46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung
fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz
(mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.**

***Des Weiteren wird im Rahmen der Eigenverantwortung der Teilnehmer dringend
empfohlen, zeitnah vor dem Sitzungstermin vom Angebot der Schnelltestung
Gebrauch zu machen, um das Infektionsrisiko während der Sitzung zu minimieren.***

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | | |
|----|---------------------|---|
| 1 | | Einwohnerfragestunde |
| 2 | | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 23.03., 24.03. und 30.03.2021 |
| | | Eingaben an den Rat |
| 3 | 05 - 17 0219/2021 | Sanierung Grillplatz Elten;
hier: Eingabe Nr. 9/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| | | Vorlagen |
| 4 | 01 - 17 0221/2021 | Bestellung zur Kämmerin |
| 5 | 01 - 17 0220/2021/1 | Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung |
| 6 | 01 - 17 0225/2021 | Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters |
| 7 | 01 - 17 0226/2021 | Ausschussvorsitze |
| 8 | 01 - 17 0222/2021 | Zweckverband Studieninstitut Niederrhein;
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung |
| 9 | 04 - 17 0227/2021 | Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate Februar 2021 bis April 2021 aufgrund des § 1 Abs. 10 bis 12 der Coronabetreuungsverordnung vom 7. Januar 2021;
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW |
| 10 | 04 - 17 0228/2021 | Verzicht der Elternbeiträge Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege für die Monate Mai und Juni unter Anrechnung des Landesanteils NRW |

- | | | | |
|----|---------------------|--|-----|
| 11 | 04 - 17 0229/2021 | Verzicht der Elternbeiträge Schulbetreuung (OGS und Schule Plus incl. Mittagessen) für die Monate Mai und Juni unter Anrechnung des Landesanteils NRW | *** |
| 12 | 02 - 17 0224/2021 | Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 | *** |
| 13 | 07 - 17 0205/2021/1 | Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften;
hier: § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte | |
| 14 | 70 - 17 0165/2021/1 | Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 8. Nachtragssatzung | |

Anträge an den Rat

- | | | | |
|----|-------------------|---|-----|
| 15 | 01 - 17 0187/2021 | Reduzierung der Teilnehmerzahl an Rats- und Ausschusssitzungen;
hier: Antrag Nr. XIX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | *** |
| 16 | 01 - 17 0207/2021 | Umstellung des städt. Fuhrparks auf E-Mobilität und Wasserstoffantriebstechnik;
hier: Antrag Nr. XXIII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 17 | 01 - 17 0212/2021 | Zeichen zum 17. Mai, dem Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie – Regenbogenfahne am Rathaus;
hier: Antrag Nr. XXV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | *** |
| 18 | 01 - 17 0217/2021 | Zentrales Fördermittelmanagement;
hier: Antrag Nr. XXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 19 | 01 - 17 0223/2021 | Prioritätenliste für städtische Projekte;
hier: Antrag an den Rat Nr. XXVII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 20 | 02 - 17 0200/2021 | Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie und -richtlinie als Folge des Greensill-Falls;
hier: Antrag Nr. XX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 21 | 05 - 17 0201/2021 | Vorauszahlungen bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW;
hier: Antrag Nr. XXI 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 22 | 04 - 17 0218/2021 | Zeitweise Nutzung des Parkplatzes Paaltjesstege als Schulhof der Gesamtschule;
hier: Antrag Nr. XXVI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | *** |
| 23 | 41 - 17 0202/2021 | Aufstellung von "Offenen Bücherschränken";
hier: Antrag Nr. XXII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein | |
| 24 | | Mitteilungen und Anfragen | |
| 25 | | Einwohnerfragestunde | |

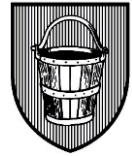
*****Diese Vorlagen werden nachgereicht.**

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|---|
| 26 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 23.03.und 30.03.2021 |
| 27 01 - 17 0197/2021 | Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier: I. Quartal |
| 28 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 30. April 2021

Peter Hinze
Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Eingabe	öffentlich	05 - 17 0219/2021	27.04.2021
----------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Sanierung Grillplatz Elten;
hier: Eingabe Nr. 9/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel x.x.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 17 0219 2021 A 1 Eingabe Nr. 9 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

Bürgermeister
Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 26. April 2021

Bgm.:
Dez.:
FB.:
Anl.: PWZ:



Eingabe nach § 24 GO NRW/ § 4 Hauptsatzung Stadt Emmerich am Rhein an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein durch die Alternative für Deutschland (AfD) - Stadtverband Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

1. Den Grillplatz Stadt Emmerich am Rhein – Hochelten/ Eltenberg in die jährlich stattfindende Kontrolle der städtischen Kinderspielplätze aufzunehmen (falls noch nicht geschehen).
2. Neben der Tischtennisplatte noch weitere Spielgeräte aufzustellen, die für Kinder unter 7 Jahre geeignet sind.
3. Die am Grillplatz aufgestellten Bänke zu reparieren.
4. Die am Eingang befindlichen Schilder, die auf den Grillplatz hinweisen zu erneuern, sowie einen Hinweis zu installieren, wer die Ansprechpartner und wie die Nutzungsbedingungen für den Grillplatz sind.
5. In einem Bereich soll ein „Lernort Natur“ entstehen.

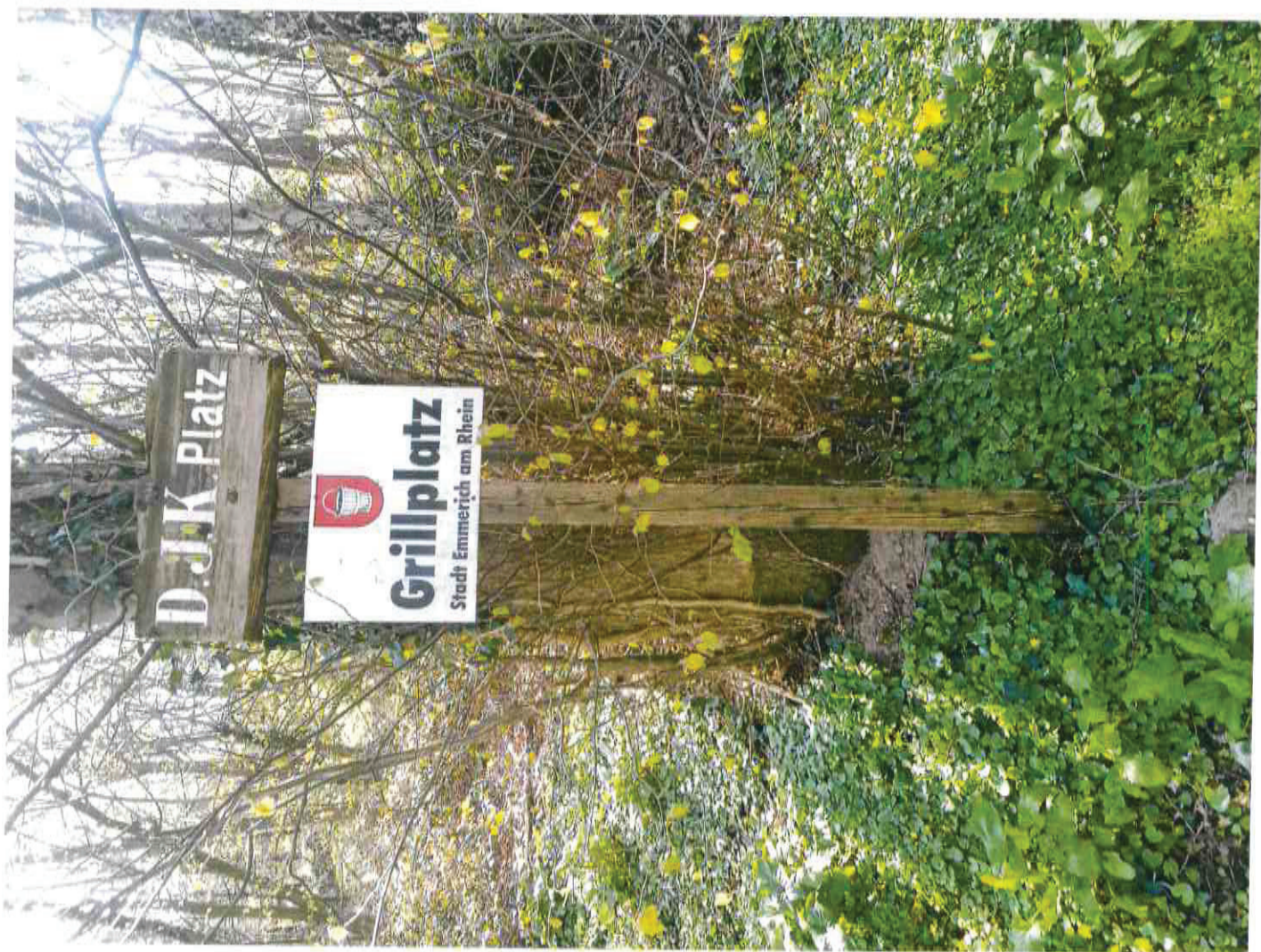
Begründung:

Zwei der vier aufgestellten Bänke sind defekt und bieten eine Unfallgefahr für die Nutzer. In den Eingangsbereichen fehlen Hinweisschilder, die den Grillplatz kenntlich machen, die Ansprechpartner ausweisen und die Nutzungsbedingungen aufzeigen. Die Mängel könnten zeitnah erkannt werden, wenn der städtische Grillplatz in die jährliche Kontrollliste der Kinderspielplätze mit aufgenommen werden würde. Die Aufenthaltsqualität könnte durch weitere Spielgeräte für Kinder/ Jugendliche gesteigert werden. „Lernort Natur“-Kinder und Jugendliche haben heute kaum noch regelmäßigen Kontakt zur Natur. Deswegen haben sie auch- wie viele Erwachsene- Schwierigkeiten, das Prinzip nachhaltiger Nutzung zu verstehen. Hier soll ein Ort entstehen, um die Funktion und Aufgabe von Land- und Forstwirtschaft und Jagd zu verstehen. Die Stadt Emmerich am Rhein macht es sich zu einem bedeutenden Ziel etwas gegen die Naturentfremdung zu tun.

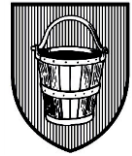
Sprecher AfD Stadtverband Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 24.03.2021









TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 17
0221/2021**

27.04.2021

Betreff

Bestellung zur Kämmerin

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt Frau Ulrike Büker mit Wirkung zum 01.06.2021 zur Kämmerin der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Frau Ulrike Bükler tritt als Leiterin des Fachbereiches 2 –Finanzen- zum 01.06.2021 in den Dienst der Stadt Emmerich am Rhein. Der Haupt- und Finanzausschuss hat das Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Sinne des § 7 Abs. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in Verbindung mit § 73 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NW) hinsichtlich der Einstellung der Frau Bükler als Leiterin des Fachbereiches 2 bereits im Rahmen der Dringlichen Entscheidung vom 01.12.2020, genehmigt durch Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2021 (Vorlage-Nr. 01-17 0070/2020) hergestellt.

Wegen der herausgehobenen Stellung der Stadtkämmerin –auch gegenüber dem Rat der Stadt- erfolgt die Bestellung der Frau Bükler zur Kämmerin aufgrund fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der ihm obliegenden Organisationshoheit gem. § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

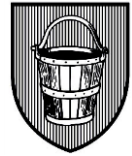
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Stellenplan im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 17
0220/2021/1**

27.04.2021

Betreff

Bestellung zur Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz mit Wirkung zum 01.06.2021 zur Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung.

Sachdarstellung :

Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz wurde durch den Rat mit Wirkung zum 01.06.2013 zur Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung bestellt. Nach dem plötzlichen Tod des Stadtkämmerers Herrn Stadtverwaltungsdirektor Ulrich Siebers hat sich Frau Goertz bereit erklärt, die Position der Stadtkämmerin interimsmäßig – für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss des Nachbesetzungsverfahrens- wahrzunehmen. Der Rat berief sie vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 05.11.2019 als Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ab; seit November 2019 ist sie zur Kämmerin und Leiterin des Fachbereiches 2 –Finanzen- bestellt.

Das Nachbesetzungsverfahren für die Position der Stadtkämmerin konnte zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht werden; zum 01.06.2021 wird Frau Ulrike Büker ihren Dienst bei der Stadt Emmerich am Rhein aufnehmen und zur Leitern des Fachbereiches 2 –Finanzen sowie zur Stadtkämmerin berufen.

Mithin kann Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz ab dem 01.06.2021 erneut mit der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung betraut werden.

Als Leiterin des Fachbereiches 2 und Stadtkämmerin hat Frau Melanie Goertz die Haushalte der Jahre 2020 und 2021 aufgestellt. Daher wird die Prüfung der entsprechenden Jahresabschlüsse nicht durch sie, sondern durch die ebenfalls durch den Rat der Stadt bestellten Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgen. Gleiches gilt selbstredend auch für Prüfaufträge, die im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Greensill-Thematik durch die örtliche Rechnungsprüfung zu behandeln sind.

Für die Bestellung und Abberufung der Leiter und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung ist gem. §§ 101 Abs. 4, 41 q) GO NRW ausschließlich der Rat zuständig. Gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe b) Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein berät der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat bei der Bestellung und Abberufung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.05.2021 entsprechend vorberaten.

Die Beschlussfassungen über Bestellung und Abberufung erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsordnung des Rates vorsieht, das „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die Bestellung und Abberufungen sind keine Personalangelegenheiten im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern Zuerkennung von Funktionen (vgl. Komm. GO NRW Kleerbaum/Palmen).

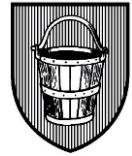
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Stellenplan im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****01 - 17
0225/2021****29.04.2021****Betreff**

Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, Frau Ulrike Bükér ab dem 01.06.2021 zur weiteren Vertreterin des Bürgermeisters zu bestimmen und Frau Stadtkämmerin Melanie Goertz ab dem 01.06.2021 als weitere Vertreterin abzuwufen.

Sachdarstellung :

Gem. § 68 GO NW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters; vor Ort hat Herr Erster Beigeordneter Dr. Stefan Wachs diese Funktion inne. Der Rat kann, wenn nur ein Beigeordneter vorhanden ist, eine/n weitere/n Bedienstete/n bestellen, die/der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Dienstgeschäfte empfiehlt sich diese Vorgehensweise, die auch bislang praktiziert wurde.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, Frau Stadtkämmerin Melanie Goertz zur weiteren Vertreterin des Bürgermeisters zu bestellen. Frau Goertz wird mit Wirkung zum 01.06.2021 wieder mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung betraut werden (vgl. Vorlage 01-17 0220/2021).

Diese Funktion ist nicht vereinbar mit der Bestellung zur weiteren Vertretung des Bürgermeisters; daher ist Frau Goertz mit Wirkung zum 01.06.2021 als Vertreterin des Bürgermeisters abuberufen.

Mit Wirkung vom 01.06.2021 wird Frau Ulrike Bükér in den Dienst der Stadt Emmerich am Rhein eintreten, die Leitung des Fachbereiches 2 –Finanzen- übernehmen und zur neuen Stadtkämmerin (vgl. Vorlage 01-17 0221/2021) bestellt.

Es wird daher empfohlen, die neue Stadtkämmerin Frau Ulrike Bükér als Mitglied des Verwaltungsvorstandes mit dieser Funktion zu betrauen.

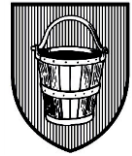
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 17
0226/2021

29.04.2021

Betreff

Ausschussvorsitze

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt folgende Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze

	Ausschuss	Ausschussvorsitz	Stellvertretender Ausschussvorsitz
1.	ASE	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion
2.	SchulA	SPD-Fraktion	BGE-Fraktion
3.	BA KBE	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion
4.	SozialA	SPD-Fraktion	GRÜNE-Fraktion
5.	KulturA	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion
6.	UmweltA	GRÜNE-Fraktion	CDU-Fraktion
7.	RPA	BGE-Fraktion	CDU-Fraktion
8.	VA	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion
9.	WPA	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion
10.	BegleitA	XXX-Fraktion	XXX-Fraktion

- 2) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen folgende Ausschussvorsitzende/ stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt haben:

	Ausschuss	Ausschussvorsitze/r	Stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r
1.	ASE	Albert Jansen	Hans-Dieter Baars
2.	SchulA	Elisabeth Braun	Chrisopher Papendorf
3.	BA KBE	Sandra Bongers	Hans-Dieter Baars
4.	SozialA	Elke Trüpschuch	Sabine Siebers
5.	KulturA	Irmgard Kulka	Leonie Pawlak
6.	UmweltA	Sabine Siebers	Dr. Matthias Reintjes
7.	RPA	Udo Tepass	Sigmar Peters
8.	VA	Johannes ten Brink	Daniel Klösters
9.	WPA	Arne Rudolph	Sven Westhoff
10.	BegleitA	N.N.	N.N.

Sachdarstellung :

Der Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.11.2020 (TOP 7; Vorlage 01-16 2394/2020) die Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze einstimmig beschlossen. Die im Vorfeld dieser Sitzung erfolgte interfraktionelle Abstimmung orientierte sich auch an der Reihenfolge der Zugriffe auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt (Zugreifverfahren gem. § 58 Abs. 5 Sätze 2-5 GO NRW, falls eine Einigung nicht zustande kommt).

In seiner Sitzung am 23.03.2021 hat der Rat mit dem „Begleitausschuss“ einen weiteren Ausschuss gebildet und in diesem Zusammenhang u.a. bestimmt, dass dieser eine/n Vorsitzenden/Vorsitzende und eine/n Stellvertreter/in *aus seiner Mitte wählt*.

Dieses Verfahren zur Bestimmung von Ausschussvorsitzen sieht das kommunale Verfassungsrecht nicht vor; die GO NRW zeigt in § 58 Abs. 5 nur das Einigungs- und Zugriffsverfahren auf. Dieses gilt gem. § 58 Abs. 6 GO NRW ausdrücklich auch dann, wenn Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet werden.

Die Wahl des/der Ausschussvorsitzenden sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin aus der Mitte der Ausschussmitglieder –vorgesehen entsprechend politischer Beschlusslage in der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses am 06.05.2021- steht mithin unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Rat.

Der verwaltungsseitig formulierte Beschlussvorschlag bildet die herbeizuführende Beschlusslage entsprechend ab; der Zugriff für den neu gebildeten *zehnten Ausschuss*, kommt nach d'Hondt (unter der Prämisse der Beibehaltung der bisherigen Ausschussvorsitzverteilung und Besetzung) der CDU-Ratsfraktion zu.

Die Reihenfolge der Zugriffe auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt stellt sich wie folgt dar:

Verteilung der Ausschussvorsitze nach d'Hondt

(Basis: Sitzverteilung des am 13.09.2020 neu gewählten Rates)

	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>GRÜNE</u>	<u>BGE</u>	<u>FDP</u>	<u>AfD</u>
	15	11	4	4	1	1
: 1	15	11	4	4	1	1
: 2	7,5	5,5	2	2	0,5	0,5
: 3	5,00	3,67	1,33	1,33	0,33	0,33
: 4	3,75	2,75	1,00	1,00	0,25	0,25
: 5	3,00	2,20	0,80	0,80	0,20	0,20
: 6	2,50	1,83	0,67	0,67	0,17	0,17

Daraus resultiert folgende Zugriffreihenfolge:

Zugriff Nr.

1	15	CDU
2	11	SPD
3	7,5	CDU
4	5,5	SPD
5	5	CDU
6	4	Los GRÜNE/BGE
7	4	Los GRÜNE/BGE
8	3,75	CDU
9	3,67	SPD
10	3,00	CDU

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NW hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

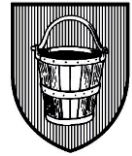
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****01 - 17
0222/2021****27.04.2021****Betreff**

Zweckverband Studieninstitut Niederrhein;
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Zweckverband StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) abzuschließen

Sachdarstellung :

Das Studieninstitut Niederrhein (S.I.N.N), zuständig für Lehrgänge, Prüfungen, Fortbildungen und Personalentwicklung sowie Personalausleseverfahren in der öffentlichen Verwaltung, ist seit Anfang 2021 als Zweckverband organisiert. Die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Viersen, Wesel und Kleve sind seit dem Jahr 2001 gemeinsam Träger des Studieninstituts Niederrhein (S.I.N.N.); das S.I.N.N. wurde dabei bis Ende 2020 in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft geführt.

Der vollzogene Wechsel der Rechtsform liegt vorwiegend in verschiedenen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Personalüberlassung sowie der Umsatzbesteuerung begründet. Um den kreisangehörigen Kommunen der originären Zweckverbandsmitglieder den Zugang zum Leistungsangebot des SINN zu gleichen Konditionen zu öffnen, sind unmittelbare rechtliche Bindungen zwischen dem Zweckverband und den Kommunen zu definieren. Hierzu sieht die beigefügte Zweckverbandssatzung (Anlage 2) in § 2 Absatz 5 eine entsprechende Möglichkeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Der Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband wird empfohlen. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus dieser Vereinbarung nicht; eine bedarfsabhängige Buchung der Fort- und Ausbildungsveranstaltungen ist auch weiterhin.

Die Städte- und Gemeinden des Kreises Kleve beabsichtigten sämtlich den Abschluss einer solchen Vereinbarung und haben zum Teil bereits entsprechende Beschlusslagen herbeigeführt.

Es ist vorgesehen, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Verbandsversammlung am 21.05.2021 bestätigen zu lassen und anschließend zur Genehmigung an die Bezirksregierung Düsseldorf weiter zu leiten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0222 2021 A 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung
01 - 17 0222 2021 A 2 Satzung SINN

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden
der Stadt / Gemeinde**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut Niederrhein, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
.....(Anschrift)...

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Stadt / Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, ...(Anschrift)...

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom xx.xx.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes SINN ist, und liegt damit im Institutsgebiet des SINN. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des SINN sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des SINN zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des SINN mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GKG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das SINN zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, .2020

Stadt/Gemeinde, .2020

Für das Studieninstitut

Für die Stadt / Gemeinde

Verbandsvorsteher

Bürgermeister

**Satzung des Zweckverbands
StudienInstitut NiederrheiN
vom 23.06.2020**

§ 1

Name und Träger des Institutes

- (1) Die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel (Mitglieder) bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des „Studien-Institut NiederrheiN (S.I.N.N.)“. Das Institutsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN“. Er hat seinen Sitz in Krefeld und Niederlassungen in Mönchengladbach und Wesel. Er führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher wie männlicher Form.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zur Sicherung der nachhaltigen Qualifikation zur dauerhaften rechtsicheren und effizienten Aufgabenerledigung unter Einschluss der Belange der Feuerwehr wird der Aufgabenbereich des Studieninstituts durch die Mitglieder wie nachstehend bestimmt:
- (2) Dem Zweckverband wird zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Institutsgebiets die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem Zweckverband wird zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das Studieninstitut bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an.
- (5) Das Studieninstitut kann Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Zweckverbandsmitglieder schließen oder Kooperationen mit diesen eingehen.

- (6) Der Zweckverband kann, auch unter Einschluss der Kooperation mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern, weitere Aufgaben übernehmen oder durchführen.
- (7) Der Zweckverband nimmt die ihm nach Abs. 1 bis 6 obliegenden Aufgaben durch die Unterhaltung und den Betrieb des Studieninstitutes wahr. Die Einzelheiten der Organisation des Studieninstituts regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs.1 lit. a).

§ 3 zuständige Stelle

Das Institut ist im Gebiet seiner Verbandsmitglieder (Institutsbereich) grundsätzlich die zuständige Stelle. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes für deren Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist durch dessen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen.
- (2) Es ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung aus folgenden Dienstkräften gebildet wird:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
 - b) der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

- c) der Landrat des Kreises Viersen
 - d) der Landrat des Kreises Kleve
 - e) der Landrat des Kreises Wesel
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 6
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Zweckverbands und der Institutsordnung des Studieninstitutes und anderer nach Satzungsrecht zu erlassender Bestimmungen,
 - b. Bildung von Ausschüssen und die Bestimmung deren Zusammensetzung und Aufgaben,
 - c. Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 2 der Satzung,
 - d. Wahl der Verbandsvorsteherin und deren Stellvertreterin (§ 7 der Satzung),
 - e. Berufung und Entlassung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages,
 - f. Beschluss der Haushaltssatzung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g. Festsetzung der Entgelte/Gebühren für die Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge,
 - h. Festsetzung der Honorare für die nebenamtlichen Dozenten in Ausbildungs- und Verwaltungslehrgängen sowie bei dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisungen,
 - i. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen, Abschlussprüfungen und Konferenzen,
 - j. Erlass von Prüfungsvorschriften bzw. Prüfungsordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 - k. Entlastung des Verbandvorstehers und der Geschäftsführung.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er schlägt der Verbandsversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung und Stellvertretung vor.

Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er achtet auf deren Einhaltung an den Standorten des Studieninstitutes. Außerdem koordiniert er die Angelegenheiten zwischen den Standorten, die eines Beschlusses der Verbandsversammlung nicht bedürfen.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Institutsvorsteher im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 8 Leitung des Studieninstituts

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands (§ 6 Abs. 2) leitet das Studieninstitut. Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall Entscheidungen vorbehalten.

- (2) Näheres regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 15 bekannt zu machen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen kann zu der Sitzung einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
 - a. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht aus der Versammlung heraus angezweifelt und daraufhin die Beschlussunfähigkeit von dem Vorsitzenden festgestellt wird. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Versammlung aufzulösen und sie innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen.
 - b. In den entsprechenden Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt das in Abs. 1 geregelte Verfahren.
 - c. Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Änderungen oder Aufhebung der Satzung oder der Institutsordnung des Studieninstitutes sowie über die Auflösung des Studieninstitutes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbands müssen einstimmig gefasst werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (8) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ohne Stimmrecht teil:
 - a) der Verbandsvorsteher, soweit er nicht Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 ist,
 - b) die Geschäftsführung des Zweckverbands,
 - c) der Vorsitzende des Kuratoriums der Feuerwehr-Akademie Niederrhein nach Maßgabe der Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen wird von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Geschäftsführer aufgestellt und dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Verbandsvorsteher leitet den bestätigten und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Entwurf des Jahresabschlusses und Lageberichts der Verbandsversammlung zur Feststellung zu. Die Verbandsversammlung entscheidet im Weiteren über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Geschäftsführung.

- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der nach Abzug der Erträge zur Deckung der entstehenden Aufwendungen verbleibende Zuschussbetrag wird nach dem Mitarbeitermaßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt. Dabei drückt der Mitarbeitermaßstab den jeweiligen Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage aus, der der Verhältniszahl seiner Bediensteten im Vergleich zu der Gesamtzahl der Bediensteten aller Verbandsmitglieder entspricht. Maßgeblich ist der zum 31.12. des Vorjahres geltende Stellenplan. Die Umlage wird vorab im laufenden Rechnungsjahr erhoben.

§ 11 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung eines Mitglieds gegen Kostenerstattung.
- (2) Für die Prüfung gelten insbesondere die §§ 92 (Eröffnungsbilanz), 102 (Jahresabschluss) und 104 GO NRW (weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung) sinngemäß, soweit sie in entsprechender Form anwendbar sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann entsprechend § 104 Abs. 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann entsprechend § 104 Abs. 4 GO NRW unter Mitteilung an die Verbandsversammlung der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Nähere Bestimmungen erfolgen in der Institutsordnung.

§ 12 Dienstherrnfähigkeit / Hauptamtliche Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Beamte und Arbeitnehmer werden im Rahmen der Stellenübersicht/Stellenplan eingestellt.

§ 13

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds im Wege der Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Kündigung folgenden Jahres. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen und ist an den Verbandsvorsteher zu richten.
- (2) Bei Schadensfällen, für die der Zweckverband haftet und für die kein Versicherungsschutz besteht, gilt eine Nachhaftung des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds, wenn das schadensverursachende Ereignis in die Zeit der Mitgliedschaft fällt.
- (3) Im Fall des Austritts eines Mitglieds sind für die Übernahme der betroffenen Bediensteten oder die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse die Regelungen des § 14 über die Auflösung entsprechend anzuwenden.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der Verbandsvorsteher angehört.
- (3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamten und tariflich Beschäftigten sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Angestellten durchführbar ist (siehe insbesondere §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz NRW, §§ 16,17 Beamtenstatusgesetz, 613a BGB). Gleiches gilt für die Abfindungsansprüche nach §§ 95 ff. Landesbeamtensversorgungsgesetz NRW.
- (5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern an-

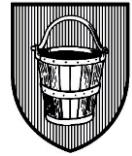
teilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Die §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz, §§ 16 - 19 Beamtenstatusgesetzes, § 613a BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten, Ersteinladung

- (1) Der Zweckverband entsteht am 01.01.2021, spätestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Ersteinladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums des bisherigen Studieninstitutes Niederrhein. Dieses geht mit Entstehung des Zweckverbandes in diesen auf.



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 17
0227/2021**

29.04.2021

Betreff

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate Februar 2021 bis April 2021 aufgrund des § 1 Abs. 10 bis 12 der Coronabetreuungsverordnung vom 7. Januar 2021; hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt die der Vorlage beigegefügte dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der Dringlichkeit wurde gem. § 60 Abs. 1 GO NW am 07.04.2021 die Entscheidung „Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate Februar 2021 bis April 2021 aufgrund des § 1 Abs. 10 bis 12 der Coronabetreuungsverordnung vom 7. Januar 2021“ getroffen.

Die Dringliche Entscheidung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Gründe der Dringlichkeit sind in der Entscheidung dargelegt. Die politischen Entscheidungsträger wurden nach Maßgabe des § 8 a Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein unmittelbar nach der dringlichen Entscheidung durch Übermittlung des gefassten Beschlusses (hier: E-Mail vom 29.04.2021 an die Mitglieder des Rates) über die Entscheidung informiert.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Sh. dringliche Entscheidung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0227 2021 A 1 Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate Februar 2021 bis April 2021 aufgrund des § 1 Abs. 10 bis 12 der Coronabetreuungsverordnung vom 07. Januar 2021

Sachdarstellung

Aufgrund der o. g. Verordnungslage ist neben dem Präsenzunterricht auch die reguläre Schulbetreuung in der Zeit seit dem 11. Januar 2021 untersagt. Die Kinderbetreuung soll aufgrund der Infektionslage nach Möglichkeit zuhause erfolgen.

Um die Eltern in der Corona-Krise finanziell zu entlasten, soll auf den Einzug der Elternbeiträge für die Schulbetreuung der o. g. Monate verzichtet werden. Für den Monat Januar 2021 haben sich Land und Kommunen die Ausfälle aus den weggefallenen Elternbeiträgen hälftig geteilt. Die kommunalen Spitzenverbände aus NRW haben beim Land auch diese Regelung für die weiteren Monate angefordert. Eine Zustimmung zur Übernahme des hälftigen Beitragsausfalls liegt jedoch bisher nicht vor.

Auf Grundlage der Sollstellung für die Monate Februar bis April 2021 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt voraussichtlich 156.355,00 € zu rechnen. Dieser teilt sich wie folgt auf:

a)	Offene Ganztagschule		71.635,00 €
	a. Februar	23.720,00 €	
	b. März	23.957,50 €	
	c. April	23.957,50 €	
b)	Essensgeld (OGS)		58.080,00 €
	a. Februar	19.360,00 €	
	b. März	19.360,00 €	
	c. April	19.360,00 €	
c)	Schule Plus		26.640,00 €
	a. Februar	8.880,00 €	
	b. März	8.880,00 €	
	c. April	8.880,00 €	

Das v. g. Essensgeld wird nach Einzug an den Träger des Offenen Ganztags zur Finanzierung der Mittagverpflegung weitergeleitet. Für die v. g. Monate wird diese Weiterleitung nicht erfolgen. Der Verzicht auf den Einzug ist somit kostenneutral.

Ohne Kostenübernahme durch das Land belaufen sich die Einnahmeausfälle für die o. g. Monate für die Stadt auf insgesamt 98.275,00 € (Summe a) und c))

Es wird jedoch erwartet, dass das Land die Hälfte des Beitragsausfalls für die v. g. Monate übernimmt und an die Kommune erstattet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung würde sich für den städt. Haushalt ein Mindereintrag von insgesamt 49.137,50 €, der sich aus nachfolgenden Teilbeträgen zusammensetzt:

a)	Offene Ganztagschule	35.817,50 €
b)	Schule Plus	13.320,00 €

Für den Fall einer Aufstellung eines Nachtrags werden diese Mindereinnahmen berücksichtigt.

Abweichend vom Verbot der schulischen Nutzung wurden die Schulen aufgefordert, ein schulisches Betreuungsangebot (Notbetreuung) für alle Schülerinnen und Schüler

einzurichten, die nach Erklärung der Eltern nicht zuhause betreut werden können (§ 1 Abs. 10 bis 12 CoronaBetrVO).

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beschlussfassung über den Verzicht von Elternbeiträgen obliegt dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Gem. § 60 Abs. 1 entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2). Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind erfüllt.

Aufgrund der erforderlichen Verwaltungsabläufe, die bei der Beitragserhebung zu beachten sind, ist eine kurzfristige Entscheidung über den Verzicht der Forderungen erforderlich.

Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

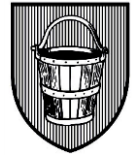
Dringliche Entscheidung:

Aufgrund des pandemiebedingten Aussetzens des Präsenzunterrichts und der regulären Schulbetreuung verzichtet die Stadt Emmerich am Rhein auf den Einzug der Elternbeiträge für die Schulbetreuung in den Monaten Februar bis April 2021.

Emmerich am Rhein, den 07. April 2021


Peter Hinze
Bürgermeister


Elisabeth Braun
Ratsmitglied
Vorsitzende des SchuLA



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04 - 17
0229/2021

29.04.2021

Betreff

Verzicht der Elternbeiträge Schulbetreuung (OGS und Schule Plus incl. Mittagessen) für die Monate Mai und Juni unter Anrechnung des Landesanteils NRW

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein fasst folgenden Beschluss:
Aufgrund des pandemiebedingten Aussetzens des Präsenzunterrichts und der regulären Schulbetreuung verzichtet die Stadt Emmerich am Rhein auf den Einzug der Elternbeiträge für die Schulbetreuung in den Monaten Februar bis April 2021.

Sachdarstellung :

Aufgrund der o. g. Verordnungslage ist neben dem Präsenzunterricht auch die reguläre Schulbetreuung in der Zeit seit dem 11. Januar 2021 untersagt. Die Kinderbetreuung soll aufgrund der Infektionslage nach Möglichkeit zuhause erfolgen.

Um die Eltern in der Corona-Krise finanziell zu entlasten, soll auf den Einzug der Elternbeiträge für die Schulbetreuung der o. g. restlichen Monate dieses Schuljahres verzichtet werden. Die Elternbeiträge für die Offene Ganztags- und die Schule plus-Betreuung werden grundsätzlich als Jahresbeiträge berechnet, die dann in zwölf gleichgroßen Teilen monatlich eingefordert werden. Obwohl der Juli 2021 nur zwei Schultage hat, ist ein gleichgroßer Elternbeitrag zu entrichten.

Für den Monat Januar 2021 haben sich Land und Kommunen die Ausfälle aus den weggefallenen Elternbeiträgen hälftig geteilt. Die Monate Februar bis April 2021 sind ebenfalls aufgrund eines Dringlichkeitsbeschlusses abgesetzt worden. Die kommunalen Spitzenverbände aus NRW hatten beim Land auch die Regelung aus dem Januar 2021 für die weiteren Monate angefordert. Eine Entscheidung darüber ist bisher nicht getroffen worden.

Das Land hat jetzt für die Monate Mai und Juni 2021 eine Regelung zur hälftigen Übernahme der Elternbeiträge den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen. Diese haben diese Regelung mit der Begründung abgelehnt, dass dieser Vorschlag nicht ausreichend ist, da sie die Monate Februar bis Juli 2021 umfassen müsste und nicht nur zwei dieser insgesamt 6 offenen Monate.

Auf Grundlage der Sollstellung für die Monate Mai bis Juli 2021 ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt voraussichtlich 155.340,00 € zu rechnen. Dieser teilt sich wie folgt auf:

a)	Offene Ganztagsschule		71.820,00 €
a.	Mai	23.940,00 €	
b.	Juni	23.940,00 €	
c.	Juli	23.940,00 €	
b)	Essensgeld (OGS)		56.760,00 €
a.	Mai	18.920,00 €	
b.	Juni	18.920,00 €	
c.	Juli	18.920,00 €	
c)	Schule Plus		26.760,00 €
a.	Mai	8.920,00 €	
b.	Juni	8.920,00 €	
c.	Juli	8.920,00 €	

Das v. g. Essensgeld wird nach Einzug an den Träger des Offenen Ganztags zur Finanzierung der Mittagverpflegung weitergeleitet. Für die v. g. Monate wird diese Weiterleitung nicht erfolgen. Der Verzicht auf den Einzug ist somit kostenneutral.

Ohne Kostenübernahme durch das Land belaufen sich die Einnahmeausfälle für die o. g. Monate für die Stadt auf insgesamt 98.580,00 € (Summe a) und c))

Es wird nach wie vor erwartet, dass das Land die Hälfte des Beitragsausfalls für die v. g. Monate übernimmt und an die Kommune erstattet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung würde sich für den städt. Haushalt ein Mindereintrag von insgesamt 49.290,00 €, der sich aus nachfolgenden Teilbeträgen zusammensetzt:

a)	Offene Ganztagschule	35.910,00 €
b)	Schule Plus	13.380,00 €

Für den Fall einer Aufstellung eines Nachtrags werden diese Mindereinnahmen berücksichtigt.

Abweichend vom Verbot der schulischen Nutzung wurden die Schulen aufgefordert, ein schulisches Betreuungsangebot (Notbetreuung) für alle Schülerinnen und Schüler einzurichten, die nach Erklärung der Eltern nicht zuhause betreut werden können (§ 1 Abs. 10 bis 12 CoronaBetrVO).

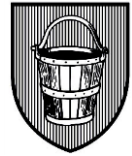
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Die tatsächliche Höhe kann noch nicht beziffert werden, da vom Land eine Kostenzusage zur hälftigen Übernahme der Einnahmeausfälle erwartet wird. Die tatsächlichen Einnahmeausfälle werden im nächsten Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage

öffentlich

02 - 17
0224/2021

27.04.2021

Betreff

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt die Ermächtigungsübertragungen des Haushaltsjahres 2020 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen, wenn Ermächtigungen übertragen werden.

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechende Position im Haushaltsplan 2021. Im Haushaltsjahr 2021 können diese Mittel zur Deckung der durch die Ermächtigungsübertragungen entstandenen Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen herangezogen werden. Wirtschaftlich wird der Jahresabschluss 2021 belastet. Aufgrund der Verschiebung der Inanspruchnahme ergibt sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses 2020.

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2021 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehraufwendungen in Höhe von	616.824,34 Euro
------------------------------	-----------------

Auswirkungen auf den Finanzplan 2021 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehrauszahlungen (konsumtiv) in Höhe von	616.824,34 Euro
Mehrauszahlungen (investiv) in Höhe von	5.081.197,35 Euro
Mehreinzahlung d. Kreditaufnahme	
von Investitionskrediten	<u>4.800.000,00 Euro</u>
	<u>898.021,69 Euro</u>

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Sh. Sachdarstellung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

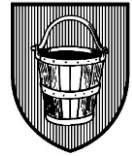
Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 0224 2021 A 1 Ermächtigungsübertragungen 2020 nach 2021

zu bildende HH-Reste im Jahresabschluss 2020						Stand:	06.05.2021	
FB	MB-Nr.	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung	Beleg-Nr. SAP	
1er PSP-Elemente (konsumtiv)								
13		1.100.01.07.01	Kommunikation und Archiv	52910000	20.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Projekts "Neues Corporate Design"		
14		1.100.01.05.01	Örtliche Rechnungsprüfung	52910000	10.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel zur Sonderprüfung Einlage Greensill Bank		
1	500086916	1.100.01.01.01	Betreuung Rat Ausschüsse und Fraktionen	54315000	6.784,80	Einführung u. Schulung Ratsinformationssystem		
1	500087124	1.100.01.01.01	Betreuung Rat Ausschüsse und Fraktionen	54315000	19.628,87	36 iPads,Ratsmitglieder		
1	500086642	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54319000	12.816,00	Personalbemessung FB4		
1	500087099	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54319000	4.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel rechtl. Vertretung		
1	500087227	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	52550000	1.621,15	Übertragung nicht verbrauchter Mittel Büromöbel Altbau		
2	500085986	1.100.01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen	52810000	4.617,20	Übertragung nicht verbrauchter Mittel zur Finanzierung Aufst. Gesamtabschlüsse 2013-2015		
2		1.100.01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen	54319000	70.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel zur Finanzierung überörtliche Prüfung GPA NRW		
2		1.100.15.01.01	Wirtschaftsförderung und Tourismus	52160000	2.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel zur Teilfinanzierung Austausch Seilabspannungen Stadtsteiger		
3	500086767	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	4.583,58	Übertragung nicht verbrauchter Mittel Fassadenanstrich, Agnetenstraße 3 (PAN)		
3	500086962	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	7.140,00	nicht verbrauchte Mittel Fachbauleitung Brandschutz Stadttheater		
3	500087070	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	2.500,00	nicht verbrauchte Mittel Untersuchung Brandschutzklappe, Stadttheater		
3	500087188	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	2.508,18	nicht verbrauchte Mittel Rep.Kellerlichtschächte, Stadttheater		
3	500087094	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	3.890,54	nicht verbrauchte Mittel MalerarbeitenFlure, Rathaus Geistmarkt		
3	500086803	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	202,61	nicht verbrauchte Mittel Rep.Natursteinböden, Rathaus Geistmarkt		
3	500087087	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden	52150000	1.664,50	nicht verbrauchte Mittel Anbringen von Sonnenschutzfolie, Bürgerbüro Steinstraße		
3	500086943	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung von Schulgebäuden	52150000	2.639,30	nicht verbrauchte Mittel Bienenwiese anlegen, Liebfrauenschule		
3	500087017	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung von Schulgebäuden	52150000	9.556,30	nicht verbrauchte Mittel Prallschutz TH St.-Georgschule, St. Georg-Schule		
3	500087018	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung von Schulgebäuden	52150000	8.346,66	nicht verbrauchte Mittel Prallschutz TH Luitgardis-GS, Luitgardisschule		
3	500087019	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung von Schulgebäuden	52150000	5.070,25	nicht verbrauchte Mittel Prallschutz TH Michaelschule, Michaelschule		
3	500087020	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung von Schulgebäuden	52150000	9.328,41	nicht verbrauchte Mittel Prallschutz TH Willibr.-Gymnas, Willibrord-Gymnasium		
3	500087043	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung von Schulgebäuden	52150000	33.447,33	nicht verbrauchte Mittel Erneuerung Geräteraumtore, Willibrord-Gymnasium		
3	500086131	1.100.08.02.01	Turnhalle Dreikönige	52150000	8.059,56	nicht verbrauchte Mittel Dachdecker- u. Klempnerarb. TH Vrssett		
3	500087023	1.100.01.09.01	Grundstücksverwaltung und -verkehr	54319000	4.000,00	verschobene Maßnahme, Mediation Radweg Netterden		
4		1.100.06.03.03	Sonst. Hilfen junge Menschen u. Familien	52910000	1.500,00	nicht verbrauchte Spenden pro Kids		
4		1.100.03.01.01	Rheinschule	52710000	6.564,42	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4		1.100.03.01.02	Liebfrauenschule	52710000	6.503,14	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4		1.100.03.01.03	Leegmeerschule	52710000	1.153,71	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4		1.100.03.01.04	St. Georg-Schule	52710000	37,89	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4		1.100.03.01.05	St. Michael-Schule	52710000	642,18	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4		1.100.03.01.06	Luitgardisschule	52710000	360,34	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4		1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	52710000	56.108,67	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4	500087107	1.100.03.04.01	Willibrord-Gymnasium	54315000	3.840,00	WLAN-Ausleuchtung Willibrord-Gymnasium		
4	500087067	1.100.03.04.02	Gesamtschule	52550000	3.329,95	Fachplanung NW-Räume Grolscher Weg LP 1-9		
4		1.100.03.04.02	Gesamtschule	52710000	33.529,59	Übertragung nicht verbrauchter Mittel		
4	500087179	1.100.03.04.02	Gesamtschule	54315000	2.088,00	Schulung Smart Touch		
4	500087037	1.100.03.07.01	sonstige schulische Aufgaben	54315000	773,50	Einführung Lernmanagement itslearning		
4		1.100.03.07.01	Sonstige schulische Aufgaben	54319000	50.000,00	Übertragung nicht verbrauchter Mittel für die Phase 0 am Gymnasium		
5	500086668	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	818,72	Plausibilitätsprüf. statisch. Berechn. Fallsch		
5	500086700	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	10.435,82	Konzepterst. Straßenzustandsbewertung		
5	500086972	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	1.187,03	Artenschutzrechtl. Prüfung Pioniergelände		
5	500086991	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	5.000,00	Bebauungsplan E 25/1 Steintorgelände		
5	500087047	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	32.385,23	Bauüberwachung Breitbandausbau Eiten		
5	500087135	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	1.936,95	Bebauungsplan Steintorgelände		
5	500087183	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	52910000	2.923,20	Planzeichnungen BPläne E 18/6 u.21/1		
5	500086645	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	54290000	7.270,90	5. Stadtentwicklung		
5	500086755	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	54290000	33.229,56	Investorenwettbewerb Brachfl. Mennonitenstr.		
5	500086961	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.	54290000	56.979,00	Einrichtung eines Citymanagements		
5	500087046	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinformation	54315000	5.425,73	Umstellung PROSOZ Bau		
5	500087080	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	53180000	10.000,00	Pauschale Förderung Dachsanierung am Baudenkmal		
5	500087089	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	53180000	5.686,00	Anstricharbeiten am Baudenkmal		
5	500086558	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52160000	2.757,82	Baumpflanzung Pionierstr., Schützenkönige		
5	500086925	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52160000	3.385,55	Baumpflanzung St. Martinusstift		
6	500086689	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	52420000	1.785,00	Rep. Hydrant, Geistmarkt 16		

6	500086794	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	52420000	2.380,00	Erneuer./Rep.Hydrant, In der Laar			
6	500087106	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	52420000	1.750,00	Rückbau Hydrant Fuldaweg			
6	500087116	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	52420000	1.750,00	Rep.Hydrant, Das Krusensträßchen			
6	500087177	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	52420000	1.785,00	Rep.Hydrant, Beeker Str. 91-101			
6	500087178	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	52420000	1.785,00	Rep.Hydrant, Stadtweide 14			
6	500086339	1.100.02.03.01	Bevölkerungs- und Brandschutz	54319000	5.331,20	Brandschutzbedarfsplan 2019-2023			
					616.824,34				
3er PSP-Elemente									
		3.00001.01	Investitionskredite	69263000	-4.800.000,00	Kreditermächtigung für Investitionen aus Ermächtigungsübertragungen			
					-4.800.000,00				
7er PSP-Elemente (investiv)									
1	500087182	7.001301.710	Anschaff.EDV>410,-Euro-Komm.+Archiv	78310000	12.779,72	HP Storage MSA 2050 für Archiv Rheinmuseum			
1	500086973	7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	2.688,69	Garantierweiterung 4J Vor Ort f. 22 Laptops			
1	500087022	7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	1.749,30	ACTApro Archivsoftware			
1	500087049	7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	19.529,57	Software KKG Sachbearbeitung Anliegerbeiträge			
1	500087176	7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	23.586,97	20 Laptops inkl. Docking Station Homeoffice			
1		7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	50.000,00	verschobene Maßnahme aus 2020 (hier: Core-Switches)			
1		7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	15.000,00	verschobene Maßnahme aus 2020 (hier: Prozessmanagement)			
1		7.001201.710	Anschaff. VG EDV - Zentral	78310000	7.500,00	verschobene Maßnahme aus 2020 (hier: Einführung Rechnungseingangsworkflow)			
1	500087143	7.001000.710	Anschaff.Geräte/Aus.-gegenst. FB 1	78310000	324,80	Tresor nach Vers.-Empfehlung			
3		7.003200.710	Ansch.Geräte/Aus.-gegenst.-son. Gebäude	78310000	2.321,40	Maßnahme Raucherunterstand			
3	500086728	7.003045.700	Masterplan Hoch-Elten-Err. Info+ öff. WC	78510000	1.994,54	Dachdeckerarbeiten			
3	500086050	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	223.168,20	TGA Plan.Gesamtsch.-Brinkgeb.LPH 1-8			
3	500086051	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	530.193,70	Objektplan.Gesamtsch.-Brinkgeb. LPH1-5			
3	500086353	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	4.998,00	Sigeko Leistungen			
3	500086405	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	2.500,90	Erstellung Bauphysik			
3	500086448	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	149.762,38	Planung Schulhof Freianlagen Gesamtschule			
3	500086583	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	6.069,00	Abwasserkonzept Schulhof Brink			
3	500086709	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	17.983,98	Baustatische Prüfung			
3	500086768	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	1.011,50	Rückbau Strom, Gas, Wasseranschlüsse			
3	500086834	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	595,00	Sicherung Mosaik			
3	500086927	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	5.394,03	Begleitung Kampfmittel			
3	500086942	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	561,80	Einmessen Schnurgerüst			
3	500086971	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	17.289,12	Ergänzungsangebot Rohbau			
3	500087013	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	2.938,51	Rechtsberatung zum LV u. Verträgen			
3	500087069	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	39.631,29	Errichtung Aufzugsanlage			
3	500087136	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	2.498,30	Erstellung Netzanschluss Wasser			
3	500087137	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	17.472,54	Netzanschluss Volleinspeisung			
3	500086809	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	282.138,80	Baustelleneinrichtung			
3	500086970	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	1.281.038,06	Erweiterte Rohbauarbeiten			
3	500086892	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	859,73	Erstellung Zebrastrreifen Brink			
3	500086659	7.003049.700	Geb. Brink-Umb. Gesamtsch.	78510000	4.892,39	Fachbauleitung Brandschutz			
3	500086966	7.003050.700	Geb. Grollischer Weg-Umb. Gesamtsch.	78510000	3.351,00	Erstellung Brandschutzkonzept			
3	500087100	7.003050.700	Geb. Grollischer Weg-Umb. Gesamtsch.	78510000	231.819,94	Tragwerksplanung Grollischer Weg			
3	500087119	7.003050.700	Geb. Grollischer Weg-Umb. Gesamtsch.	78510000	21.927,29	Wärmeschutz, Bau & Raumakustik			
3	500087167	7.003050.700	Geb. Grollischer Weg-Umb. Gesamtsch.	78510000	96.515,73	LPH 1-3 Grollischer Weg			
3	500087168	7.003050.700	Geb. Grollischer Weg-Umb. Gesamtsch.	78510000	70.097,62	LPH 1-3 Grollischer Weg			
3	500086239	7.003051.700	Geb. Paaltesstege-Umb. Gesamtsch.	78510000	5.000,00	Elektro-u.Netzwerkinstallationsarbeiten			
3	500087166	7.003051.700	Geb. Paaltesstege-Umb. Gesamtsch.	78510000	2.320,00	Fallschutz für das Spielgerät			
3		7.003052.700	Gebäudeübergreifende Kosten Umbau Gesamtschule	78510000	443.599,67	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021)			
3	500086920	7.003056.700	Entwässerung Hohenzollernstr. Garagenhof	78520000	110.476,66	Planung+Ausführung Hohenzollernstraße			
4	500087067	7.004416.710	Anschaffung VG Gesamtschule	78310000	14.198,17	Fachplanung NW-Räume Grollischer Weg LP 1-9			
4	500087051	7.004416.710	Anschaffung VG Gesamtschule	78310000	4.107,20	Verdunkelung Aula Gesamtschule			
4	500087035	7.004429.710	Anschaff. EDV - Willibrord-Gym	78310000	10.373,23	Einführung Lernmanagement itslearning			
4	500087036	7.004431.710	Anschaff. EDV - Gesamtschule	78310000	12.139,19	Einführung Lernmanagement itslearning			
5	500000271	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	17.875,10	Beseitigung Bahnüberg.Bau EU u. EU (F)			
5	500000272	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	11.700,00	Beseitigung Bahnüberg.Bau EU u. EU (F)			
5	500055130	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	23.183,58	Planung Kreisverkehr.BÜLöwentor			
5	500086178	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	19.040,00	Durchf.Projektst.BÜ Löwentor			
5	500086383	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	26.344,20	MB Kostenb. Alt. Deckelbauweise			
5	500087191	7.000031.700	BÜ-Beseitigung Löwentor	78520000	2.791,88	techn. Beratung EU Löwentor			

5	500082432	7.000060.700	Neumarkt	78520000	29.945,84	LPH 5-7 Freianlagenplanung		
5	500086560	7.000061.700	Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg	78520000	90.892,86	Straßenplanung u. Bauleitung		
5	500086560	7.000061.700	Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg	78520000	4.242,11	Architektenleistg.		
5	500087126	7.000061.700	Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg	78520000	25.942,00	Projektkordin.Nierenb.Str./Duisburgerstr		
5	500087147	7.000061.700	Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg	78520000	31.298,34	SiGeKo		
5	500086454	7.000045.700	Eikelnberger Weg	78520000	17.453,36	Straßenplanung, Bauüberwachung Eikelnbergerweg		
5	500086649	7.000045.700	Eikelnberger Weg	78520000	396,95	Boden- u. Baugrunduntersuchung		
5	500086046	7.000048.700	Goebelstraße Radweg	78520000	696,12	Mehraufwand Ingenieurleistg.		
5	500086633	7.000048.700	Goebelstraße Radweg	78520000	332,01	Unterh.-Pflege d.Bäume u.Veget.-Fl.		
5	500086455	7.005017.700	Abteistraße	78520000	10.525,39	Straßenplanung, Bauüberwachung Abteistraße		
5	500073367	7.005026.700	BÜ-Beseitigung Kerstenstraße	78520000	1.187,02	Bauwerkprfg Str.Überf./Durchlass Baumannstr.		
5	500086453	7.005031.700	Kastanienweg	78520000	11.970,73	Straßenplanung, Bauüberwachung Kastanienweg		
5	500086456	7.005036.700	Martinusstraße	78520000	12.226,82	Straßenplanung, Bauüberwachung Martinusstraße		
5	500086646	7.005036.700	Martinusstraße	78520000	231,80	Boden- u. Baugrunduntersuchung		
5	500079645	7.005041.700	Gehweg Lindenallee	78520000	3.220,00	Honorarber. Gehwegausbau Lindenallee		
5	500087056	7.005060.700	Ern.Einleitstellen v.Straßenentw.Kanälen	78520000	5.481,00	Planung,Bauüberw.Einleitet.An d.Schleuse		
5	500087057	7.005060.700	Ern.Einleitstellen v.Straßenentw.Kanälen	78520000	4.263,00	Planung,Bauüberw.Einleitet.Am Dudel		
5	500086626	7.005069.700	Dr.Robbers Park Elten Umgestaltung	78520000	29.946,40	Umgest. Dr.Robbers Park LP5-8		
5	500087090	7.005077.700	Umgestaltung Geistmarkt	78520000	166.200,65	Planung Stadteingang Geistmarkt		
5	500087151	7.005077.700	Umgestaltung Geistmarkt	78520000	4.756,00	Erweiterung Plangrundlage Geistmarkt		
5	500087091	7.005078.700	Umgestaltung Kleiner Löwe	78520000	37.411,79	Planung Stadteingang Kleiner Löwe		
5	500087152	7.005078.700	Umgestaltung Kleiner Löwe	78520000	2.552,00	Erweiterung Plangrundlage Kl.Löwe		
5	500086900	7.005082.700	Bergerweg	78520000	17.429,79	Ing.-Leistg. Straßenneubau u. Entwässerung		
5	500086923	7.005086.700	BÜ-'s-Heerenberger Str.	78520000	7.259,00	Verkehrserhebg.BÜ s'Heerenb.Str.		
6	500086879	7.006014.710	FW Hüthum Anschaffung LF 10 für LF 16/25	78310000	309.721,30	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021) Lieferung Fahrgestell und Aufbau		
6	500086881	7.006014.710	FW Hüthum Anschaffung LF 10 für LF 16/25	78310000	1.252,08	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021) Beladung inkl. Armaturen		
6		7.006014.710	FW Hüthum Anschaffung LF 10 für LF 16/25	78310000	7.622,26	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021)		
6	500086878	7.006015.710	FW Stadt Anschaffung HLF 20 für LF 16/25	78310000	316.847,02	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021), Lieferung Fahrgestell und Aufbau		
6		7.006015.710	FW Stadt Anschaffung HLF 20 für LF 16/25	78310000	10.813,34	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021)		
6		7.006008.710	Ansch. VG>800,- Feuerwehr	78310000	47.796,64	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021), Ölsperre		
6		7.006020.710	Kinderfeuerwehr Anschaffung MTF	78310000	15.951,05	Übertragung nicht verbrauchter Mittel (verschoben nach 2021) Erwerb von Vermögensgegenständen (hier MTF Kinderfeuerwehr)		
					5.081.197,35			
Übertragung von Ermächtigungen insgesamt:								
			Ergebnisplanung		616.824,34			
			Finanzplanung		5.081.197,35			
			Kreditermächtigungen		-4.800.000,00			
			Gesamt		898.021,69			



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****07 - 17
0205/2021/1****29.04.2021****Betreff**

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften;
hier: § 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat	11.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

Sachdarstellung :

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018 legt im § 4 Absatz 4 die Höhe der Benutzungsgebühr auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020, die Ende 2019 berechnet wurde, fest.

Zwischenzeitlich wurde eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 erarbeitet. Hierbei wurden die entsprechenden Zahlungsströme aus dem Jahr 2019 ausgewertet und aktuelle Änderungen (z.B. Änderungen im Immobilienbestand) vorausschauend berücksichtigt. Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt als Anlage bei und weist eine um 27,48 € günstigere Monatsgebühr auf:

	<u>derzeit</u>	<u>ab 2021</u>
Grundgebühr	146,53 €	128,77 €
Verbrauchsgebühr	37,14 €	30,81 €
<u>Stromgebühr</u>	<u>29,80 €</u>	<u>26,41 €</u>
Gesamtgebühr	213,47 €	185,99 €

Durch Reduzierung der vorgehaltenen Kapazitäten, wirtschaftlich sinnvoller Wechsel im Bestand der angemieteten Objekte, geringere kalkulatorische Zinsen sowie Reduzierung des Personalaufwands bei fast gleichbleibender Bewohnerzahl, errechnen sich günstigere Gebührensätze.

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt und um diese positive Entwicklung an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte weitergeben zu können, ist es erforderlich, die Beträge im § 4 der o.a. Satzung entsprechend an die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 anzupassen.

Zur Umsetzung bedarf es einer Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme passt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau an, welches sich im Gleichklang mit den entsprechenden Ausgabepositionen entwickelt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 17 0205 2021 A 1 Änderungssatzung
07 - 17 0205 2021 A 2 Gebührenkalkulation 2021

**2. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und
Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am _____._____._____ folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 18.11.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 185,99 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 128,77 €, einer Verbrauchsgebühr von 30,81 € und einer Stromgebühr von 26,41 €.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Gebührenkalkulation

für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangsunterkünften

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2019. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2021 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

Grundgebühr

Personalkosten	146.254,15 €
-----------------------	---------------------

es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt.

Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor

Geschäftsaufwendungen	548,04 €
------------------------------	-----------------

Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...

Unterhaltung Inventar	7.090,68 €
------------------------------	-------------------

Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...

Gebäudeunterhaltung	24.634,32 €
----------------------------	--------------------

Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Mietaufwendungen	140.707,21 €
-------------------------	---------------------

Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher

Abschreibungen	11.337,63 €
-----------------------	--------------------

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen

Kalkulatorische Zinsen	7.832,28 €
-------------------------------	-------------------

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht

Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2019	338.404,31 €
--	---------------------

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 219 Personen
über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	338.404,31 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 219 P
: 12 Monate	: 12 M
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	= 128,77 €

Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten	62.481,95 €
Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)	

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	62.481,95 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 30,81 €

Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

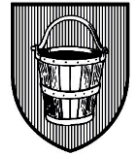
Verbrauchskosten für Strom	53.554,44 €
----------------------------	-------------

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 169 Personen
da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	53.554,44 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 169 P
: 12 Monate	: 12 M
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	= 26,41 €

Grundgebühr	128,77 €
Verbrauchsgebühr	30,81 €
Stromverbrauchsgebühr	26,41 €

Gesamtbenutzungsgebühr	185,99 €
-------------------------------	-----------------



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 17 0165/2021/1	22.03.2021

Betreff

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017;
hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zur Änderung in der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017.

Sachdarstellung :

Änderung des § 4 Absatz 7 (Gartenbewässerung)

Die Abwassergebühren werden nach der Menge der Abwässer und dem Grad der Verschmutzung abgerechnet.

Da die häuslichen Schmutzwassermengen nicht durch Messeinrichtungen ermittelt werden, gelten als Abwassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dies wird als Frischwassermaßstab bezeichnet. Im Regelfall handelt es sich hierbei um die von den Stadtwerken Emmerich abgerechneten Frischwassermengen.

Die Stadt Emmerich am Rhein ermöglicht Grundstückseigentümern, das auf ihren Grundstücken zur Bewässerung und zur Befüllung von Poolanlagen verwendete Frischwasser der Gebührenabrechnung mitzuteilen, damit für diese Menge keine Abwassergebühren entrichtet werden müssen.

Bereits im letzten Jahr wurde der § 4 Absatz 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung dahin gehend konkretisiert, dass der Nachweis durch von der Stadt anerkannte Messvorrichtungen zu erfolgen hat.

In der Praxis hat sich jetzt gezeigt, dass die Regelung im § 4 Absatz 7 hinsichtlich der Meldezeitpunkte nach wie vor nicht konkret genug ist.

Daher sollen im Absatz 7 die Termine zur Erst- und Folgemeldung deutlicher angegeben werden.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung von der bisherigen und der zukünftigen Regelung:

Bisher:

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen des abgelaufenen Kalenderjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des folgenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

zukünftig:

- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtung auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.

Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die oben beschriebenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zu der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich vom 05.04.17 zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Mark Antoni
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 17 0165 2021 1 A 1 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung ab 5.2021

8. Nachtragssatzung vom 12.5.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebühren- und Abgabemaßstab

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2021

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

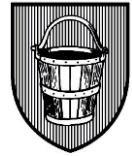
mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 8. Nachtragssatzung vom 12.05.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 11.05.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2021

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**01 - 17
0187/2021**

30.03.2021

Betreff

Reduzierung der Teilnehmerzahl an Rats- und Ausschusssitzungen;
hier: Antrag Nr. XIX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat lehnt die Anregungen zu 1. und 2. aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen ab und nimmt die Ausführungen zu Prüfung rechtssicherer Gremiensitzungen als Videoschaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt :

Mit Antrag Nr. XIX/2021 begehrt die SPD-Ratsfraktion, der Rat möge beschließen:

1. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein und seine Ausschüsse tagen bis auf Widerruf in reduzierter Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Kräfteverhältnisse der politischen Parteien und Verein sowie der Beschlussfähigkeit der Gremien
2. Die Anzahl der Sitzungen und der Tagesordnungspunkte sind auf ein Minimum zu beschränken
3. Die Möglichkeit, Gremiensitzungen als Videoschaltung rechtssicher durchzuführen, ist zu prüfen.

Zu 1.

Da unter 1. formulierte Ansinnen entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Der Gesetzgeber hat in § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in epidemischer Lage die Möglichkeit der Delegation von Angelegenheiten des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) geschaffen. Durch diese Änderung können Mitglieder des Rates ihre Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den HFA übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen.

Alle weiteren Handlungsoptionen zur Durchführung von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse während einer epidemischen Lage, z.B. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer Soll-Stärken-Vereinbarung, basieren auf einvernehmlichen Absprachen zwischen Fraktionen und Einzelmandatsträgern und können nicht per Beschluss des Rates herbeigeführt werden.

Zu 2.

Der Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden laden zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein und setzen die Tagesordnungen fest (§§ 47, 48 GO NRW). Die Einladenden haben dabei u.a. Vorschläge aufzunehmen, die seitens der Fraktionen vorgelegt werden.

Es obliegt dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen - unter Einbeziehung der Covid-19 Situation- darüber zu entscheiden, wann die Geschäftslage eine Sitzung erfordert. Fraktionsübergreifende Abstimmungen darüber, in pandemischer Lage auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufungen der Vertretungen und der Ausschüsse zur verzichten (§ 47 Abs. 1 S. 4 GO NW) sind wünschenswert und geboten, aber nicht durch politische Beschlussfassung herbeizuführen. Mithin entbehrt auch das unter 2. formulierte Ansinnen der normativen Grundlage.

Zu 3.

Der Städte- und Gemeindebund NRW führt hierzu aufgrund zahlreicher Nachfragen aus Mitgliedsstädten und –Gemeinden in Mitteilung 15/2021 aus:

„Digitale Rats- oder Ausschusssitzungen sind nicht in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verankert und von daher aus verschiedenen Gründen während der Corona-Pandemie keine rechtlich zulässige Alternative zu Präsenzsitzungen.

Dagegen spricht zunächst der in der GO NRW verankerte Öffentlichkeitsgrundsatz. Danach muss grundsätzlich eine Teilnahme an diesen Sitzungen für Interessierten möglich sein. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gibt es nach der GO NRW keine Kontrollmöglichkeit, um ein Mithören von Dritten oder sogar ein Aufzeichnen der Sitzung zu vermeiden. Da nur aus bestimmten Gründen ausnahmsweise eine nichtöffentliche Sitzung durchgeführt werden darf, muss die Geheimhaltung der Inhalte aber gewährleistet werden können.

Zudem hält die GO NRW die Möglichkeit von geheimen Abstimmungen vor. Derartige Abstimmungen sind aber nur für Präsenzsitzungen denkbar.

Je nach dem gewünschten Videokonferenzprogramm könnten darüber hinaus auch noch datenschutzrechtliche Schwierigkeiten hinzutreten.

Aufgrund der beispielhaft aufgeführten Schwierigkeiten sind digitale Sitzungen generell nicht möglich – weder für öffentliche noch für nichtöffentliche Sitzungen.

Nach der Einschätzung des zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) sind die gegebenen Möglichkeiten (Delegation auf den Hauptausschuss oder Pairing-Vereinbarung) für den Umgang mit Sitzungen während der Pandemie ausreichend. In diesem Zusammenhang weist die Geschäftsstelle auch nochmal auf den Erlass des MHKBG zur Sitzungsdurchführung kommunaler Gremien in Pandemiezeiten hin (vgl. Schnellbrief Nr. 19/2021). Die Sitzungen der kommunalen Gremien sind auch weiterhin in der CoronaSchVO von einem Versammlungs- / Veranstaltungsverbot in § 13 ausgenommen.

Weiterhin gilt aber der Grundsatz, dass so wenig Sitzungen wie möglich stattfinden sollen. Die Sitzungen sollen nur bei inhaltlich notwendigen Entscheidungen, die nicht verschoben werden können, stattfinden.“

Auch das Inkrafttreten der sog. „Bundesnotbremse“ führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) stellt der StGB NRW in seiner Mitteilung vom 27.04.2021 klar, dass für die kommunalen Gremiensitzungen die Regelungen nach CoronaSchVO weiter anwendbar bleiben und somit kommunale Gremiensitzungen unter Beachtung der Bestimmungen der CoronaSchVO weiterhin stattfinden können.

Die Möglichkeit, Gremiensitzungen als Videoschaltung rechtssicher durchführen zu können ist mithin in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage nicht gegeben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0187 2021 A 1 Antrag Nr. XIX 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1 / Rathaus

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 29. März 2021

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de

Spender/Absender an den Rat

NR. XIX / 20 21

Eintrag vom 29.3.21

Seitenzahl 00

.....

.....

.....

Verlag für Bildung Volk

Verlag am

Anlage 001

28.03.2021

Antrag der SPD - Ratsfraktion Emmerich am Rhein

zur Reduzierung der Teilnehmerzahl an Rats- und Ausschusssitzungen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren des Rates.

Die SPD – Ratsfraktion beantragt:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein und seine Ausschüsse tagen bis auf Widerruf nur in reduzierter Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der Kräfteverhältnisse der politischen Parteien und Vereine sowie der Beschlussfähigkeit der Gremien. Die Anzahl der Sitzungen und der Tagesordnungspunkte sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Möglichkeit Gremiensitzungen als Videoschaltung rechtssicher durchzuführen ist zu prüfen.

Begründung:

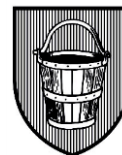
Vor dem Hintergrund der bereits anlaufenden III. Welle der Covid 19 Pandemie und der von der Bundeskanzlerin am 25.3.2021 vorgetragenen Warnung vor einer Mutation des Virus, die „aggressiver, ansteckender und tödlicher“ sein soll als bisher bekannte Mutationen, erachten wir es als unumgänglich persönliche Kontakte, Begegnungen und Versammlungen möglichst zu vermeiden oder auf eine unumgängliche Anzahl zu beschränken.

Manfred Mölder

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1 (Rathaus)
46446 Emmerich am Rhein

Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de
Facebook: @spdemmerich

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN DE91 3245 0000 0000 1119 14
BIC WELADED1KLE



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag

öffentlich

**01 - 17
0207/2021**

20.04.2021

Betreff

Umstellung des städt. Fuhrparks auf E-Mobilität und Wasserstoffantriebstechnik;
hier: Antrag Nr.XXIII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.

Sachverhalt :

Sh. Vorlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 17 0207 2021 A 1 Antrag Nr. XXIII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 20. April 2021

Bgm.: 

Dr.:

FB:

Anl.: PWZ: €



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

An den
Rat der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de

Gr. XXIII / 20.21
Eing. (Pkt) 20.4.21
zur Kommission
H. O. II
FB (u. d.)
Vorlage (in Bildung Vor)
Vorhand em
Anlage (B)

Emmerich am Rhein, 19.04.2021

Umstellung des städtischen Fuhrparks auf E-Mobilität und Wasserstoffantriebstechnik

Antrag:

Der Rat der Stadt Emmerich möge beschließen, zwecks Verbesserung der städtischen CO²-Bilanz den hauseigenen Fuhrpark nach Maßgabe der geplanten Abschreibungsfolgen sukzessive durch nicht-verbrennungsmotorgetriebene Fahrzeuge zu ersetzen. Entsprechende Förderanträge sind hierbei zu eruieren.

Begründung:

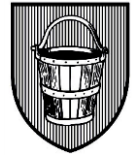
Die Neuanschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren darf angesichts der Anforderungen eines klimagerechten städtischen Handelns als obsolet betrachtet werden.

In der Zusammenarbeit von Stadtverwaltung, Kommunalbetrieben und Stadtwerken ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der notwendigen Neuanschaffung von Fahrzeugen jedweder Nutzung die CO²-Belastung ein vorrangiges Kriterium sein muss. Neufahrzeuge sollten nur noch als E-Fahrzeuge oder als Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb angeschafft werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Herstellung des Ladestroms für die E-Fahrzeuge und die Herstellung des Wasserstoffs nicht auf fossile Stromquellen zurückgreifen.

Die Umsetzung dieser klimapolitischen Maxime erfordert eine konzeptionelle Vorarbeit mit dem Ziel, durch gezielte Akquise von Fördergeldern die Umstrukturierung des Fuhrparks ohne übermäßige, punktuelle Belastung des städtischen Haushalts zu realisieren.



Manfred Mölder
Fraktionsvorsitzender



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag

öffentlich

**01 - 17
0212/2021**

26.04.2021

Betreff

Zeichen zum 17. Mai, dem Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie –
Regenbogenfahne am Rathaus;
hier: Antrag Nr. XXV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat regt an, die offizielle Flagge der LGBTIQ+-Community, die sog. Regenbogenfahne, jedes Jahr am 17. Mai vor dem Rathaus aufzuhängen und begrüßt das Aufhängen der Regenbogenfahne an weiteren öffentlichen Gebäuden.

Sachverhalt :

Am 25.04.2021 (siehe Anlage) beantragte die SPD-Ratsfraktion, die offizielle Fahne der LGBTIQ+, die sog. Regenbogenfahne, jedes Jahr am 17. Mai vor dem Rathaus aufzuhängen. Darüber hinaus wird diese Beflaggung an weiteren öffentlichen Gebäuden ausdrücklich begrüßt.

Die Flaggenhoheit obliegt dem Bürgermeister, sodass seitens Dritter, hierzu zählt auch der Rat der Stadt, ausschließlich Anregungen formuliert werden können.

Verwaltungsseitig wird das Hissen der Flagge am 17. Mai aus den im Antrag abgebildeten Gründen unterstützt. Auch die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Kleve hat sich mit der kommunalen LGBTIQ+ - Arbeit befasst und unterstützt den Internationalen Tag gegen Homo-, Bi, Inter- und Transphobie ("International Day Against Homo-, Bi-, Inter- and Transphobia" IDAHOBIT). Nicht nur an diesem Aktionstag, sondern zu jeder Zeit sind Toleranz, Akzeptanz und Respekt wichtige gesellschaftliche Anliegen.

Vor diesem Hintergrund wird der Bürgermeister der Anregung folgen und das Aufhängen der Regenbogenfahne am 17. Mai veranlassen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 17 0212 2021 Antrag Nr. XXV2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Eing.: 26. April 2021

Bgm.:

Dez.:

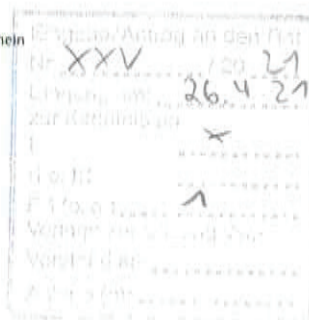
FB:

Anl.:

PWZ:



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de

An den

Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

25.04.2021

Betreff: Zeichen zum 17. Mai, dem Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie –
Regenbogenfahne am Rathaus

Antrag:

Die SPD-Fraktion beantragt: die offizielle Flagge der LGBTIQ+- Community, die sog. Regenbogenfahne, jedes Jahr am 17. Mai vor dem Rathaus aufzuhängen.

Wenn die Regenbogenfahne zusätzlich an weiteren öffentlichen Gebäuden aufgehängt werden kann, begrüßen wir das ausdrücklich.

Hintergrund:

Am 17. Mai findet der Internationale Tag gegen Homophobie und Transphobie statt. Der weltweit als "International Day Against Homophobia" (IDAHO) bekannte Tag wird seit 2005 jedes Jahr am 17. Mai gefeiert. Ziel des Tages ist es Respekt für Lesben und Schwule einzufordern.

Begründung:

Das Datum 17. Mai wurde zur Erinnerung an den 17. Mai 1990 gewählt, den Tag, an dem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Homosexualität aus ihrem Diagnoseschlüssel strich. Die Regenbogenfahne entwarf 1978 der amerikanische Künstler Gilbert Baker. Sie soll ein Symbol für lesbischen und schwulen Stolz darstellen, sowie gleichzeitig die Vielfalt dieser Lebensweise.

Wissenschaftliche Studien schätzen den Anteil von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* auf 5 – 10 % der Bevölkerung (Dalia Research 2016). Demnach leben auch in der Stadt Emmerich viele hundert Menschen, die nicht heterosexuell sind.

Das Coming Out ist für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*- und intergeschlechtliche Menschen nach wie vor eine schwierige Lebensphase. Sie müssen sich neben den üblichen Entwicklungsaufgaben zusätzlich mit ihrem „Anderssein“ auseinandersetzen und lernen, ihre nicht-heterosexuelle Orientierung bzw. trans- oder intergeschlechtliche Identität für sich zu akzeptieren. Besonders in eher ländlich geprägten Orten wie zum Beispiel dem Kreis Kleve ist das „Anderssein“ besonders ausgeprägt.

Die Studie „Coming-Out - und dann?“ des Deutschen Jugend Instituts (2015) stellt fest, dass 82 % der befragten nicht heterosexuellen Jugendlichen Diskriminierung, vor allem im öffentlichen Raum, erfahren.

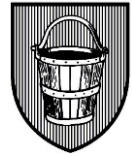
Es geht aber nicht nur darum zu zeigen, dass die Stadt Emmerich alle Menschen, die in der Stadt Emmerich leben respektiert und wertschätzt, sondern auch darum die Geschichte der LGBTIQ+ - Community anzuerkennen, von der Verfolgung und Ermordung homosexueller Menschen während der NS-Zeit zwischen 1933 und 1945 bis in die Gegenwart.

Die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Kontakte unter erwachsenen Männern bis zum Jahr 1969 und die damit verbundene und über 1969 andauernde Stigmatisierung und Diskriminierung beschreiben die gesellschaftlichen Bedingungen, die für die Sozialisation älterer LSBTI* prägend sind. Lesbische Frauen wurden nicht kriminalisiert, aber extrem marginalisiert. Als ledige Frauen entsprachen sie nicht dem Frauenbild der 1950er bis 1970er Jahre. Sie waren gesellschaftliche Außenseiterinnen, auch ohne offen lesbisch zu leben. Die Heimlichkeiten und das Doppelleben führen dazu, dass viele lesbische Frauen bis heute die permanente Erfahrung machen, dass sie nicht als die Person wahrgenommen und angenommen werden, die sie wirklich sind.

Mit einer so simplen Geste wie durch das Hissen der Regenbogenfahne am Rathaus, zeigt sich die Stadt Emmerich als vielfältiger und bunte Region, in dem alle Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung willkommen sind.

Für die SPD-Fraktion





TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag	öffentlich	01 - 17 0217/2021	26.04.2021
---------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Zentrales Fördermittelmanagement;
hier: Antrag Nr. XXIV/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

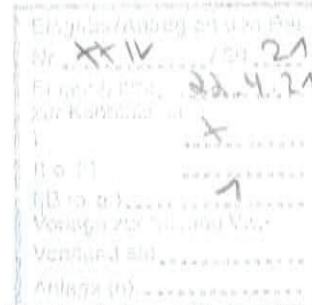
01 - 17 0217 2021 A 1 Antrag Nr. XXIV 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Emmerich am Rhein, 22. April 2021

Zentrales Fördermittelmanagement

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BGE-Ratsfraktion stellt hiermit den Antrag, schnellstmöglich eine Planstelle für ein zentrales Fördermittelmanagement auszuweisen und zu besetzen. Weiterhin beantragt die BGE, im Rahmen des Leuchtturmprojekts Gesamtschule - ggfs. durch Inanspruchnahme einer externen Beratung - aktuelle Fördermöglichkeiten durch den milliardenschweren Kommunalinvestitionsfond, der als Sondervermögen des Bundes über die Länder reglementiert wird, für die Schulbaumaßnahme „Grollscher Weg“ vorrangig zu prüfen (Link: <https://mhkbg.nrw/themen/kommunales/kommunale-finanzen/foerderung-von-kommunalen-investitionen>).

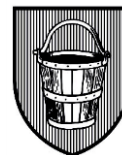
Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des städtischen Haushalts soll zukünftig durch ein aktives und zielorientiertes Fördermittelmanagement ergänzt werden. Die derzeit praktizierte dezentrale Fördermittelakquise ist aus Sicht der BGE kaum transparent, wenig effektiv und nicht effizient. Die Realität sieht aufgrund fehlender personeller Kapazitäten, bürokratischer Strukturen, komplizierter Antragsverfahren und mangelnder Transparenz bezüglich vorhandener Förderprogramme heute leider anders aus. Die Möglichkeit, zum Beispiel Schulinfrastruktur auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW mit bis zu 90 % aus dem milliardenschweren Kommunalinvestitionsfond des Bundes fördern zu lassen, werden derzeit bei Schulbauprojekten in Emmerich am Rhein nicht aktiv und zielorientiert genutzt. Diese Fähigkeitslücke sollte zeitnah durch ein zentrales Fördermittelmanagement geschlossen werden. In der weiteren Begründung zu den Aufgabenfeldern eines zukünftigen Fördermittelmanagers verweist die BGE auf ihren letzten Antrag vom 1. Oktober 2018 (Einstellung eines Fördermittelmanagers). Die Kosten für ein zentrales Fördermittelmanagement sind gut angelegtes Geld, das sich in kurzer Zeit auszahlen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

BürgerGemeinschaft Emmerich
Fraktionsvorsitzender Joachim Sigmund
Telefon: 02822/751991

eMail: Fraktion@BGEEmmerich.de
www.BGEEmmerich.de
Facebook, Twitter, Instagram: BGEEmmerich



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag	öffentlich	01 - 17 0223/2021	27.04.2021
---------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Prioritätenliste für städtische Projekte;
hier: Antrag an den Rat Nr. XXVII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

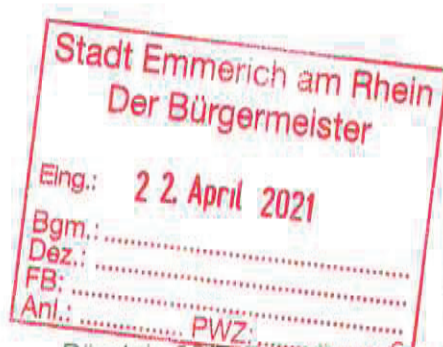
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 17 0223 2021 A 1 Antrag Nr. XXVII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. XXVII	/ 20 21
Eingang am	22.4.21
zur Kenntnis im	
I	X
II a) III	
FB (a. n.)	1
Vorlage zur Bildung Vw.	
Vorstand am	
Antrag (n)	



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

An

den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich**

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de

Emmerich am Rhein, den 20.4.2021

Antrag an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen:

Es soll eine verbindliche Prioritätenliste für städtische Projekte und für die Bearbeitung der vorliegenden Anträge und Prüfaufträge erstellt werden.

Begründung

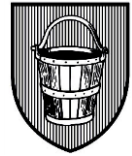
Aufgrund der langanhaltenden Pandemie und der angespannten Personalsituation in der Verwaltung werden viele verwaltungsseitige Ressourcen beansprucht, so dass eine Priorisierung unumgänglich ist

In die 1. Kategorie der hohen Priorität sollte alles aufgenommen werden, was dieses Jahr noch umgesetzt werden soll bzw. zügig voran getrieben werden soll.

Die 2. Kategorie der mittleren Priorität wäre dann für Projekte, deren Umsetzung mittelfristig erfolgen sollten bzw. deren Planungen fortgeführt werden sollten.

Die 3. Kategorie wäre als niedrige Priorität einzustufen. Projekte in dieser Kategorie werden nach Möglichkeit angegangen, ansonsten später geplant und realisiert.


Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag	öffentlich	02 - 17 0200/2021	12.04.2021
---------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie und -richtlinie als Folge des Greensill-Falls;
hier: Antrag Nr. XX/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

02 - 17 0200 2021 A 1 Antrag Nr. XX 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

...zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe in den Rat 2021
Eingang am 30.3.21
zur Kenntnis an
I. o. III.
FB (o. a.)
Vorlage zur Sitzung VW
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 30. März 2021
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Emmerich am Rhein, 30. März 2021

Externe Unterstützung der Verwaltung bei der Erstellung einer örtlichen Anlagestrategie und -richtlinie als Folge des Greensill-Falls

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

Die BGE-Ratsfraktion stellt im Hinblick auf die Ausgestaltung der durch den Rat in seiner Sonder-sitzung am 23. März 2021 beauftragten örtlichen Anlagerichtlinie für Kapitalanlagen und Arbeits-gruppe Haushalt den Ratsantrag, dass die Verwaltung gemeinsam mit einem am Kapitalmarkt erfahrenen Experten die Erarbeitung einer Anlagestrategie sowie die fortlaufende Überwachung einer örtlichen Anlagerichtlinie gewährleistet. Dabei sind Themen wie zulässige Anlageklassen, Mindest-bonität von Emittenten bzw. Banken sowie Umgang mit Währungen zu berücksichtigen.

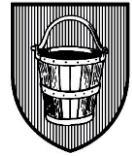
Ziel ist es, die stetige Transparenz und Steuerbarkeit kommunaler Kapitalanlagen nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ herzustellen. Ungewollte Risiken und Verluste für den städtischen Haushalt sind zu vermeiden.

Die Stadt soll dazu externes Expertenwissen bei der Erarbeitung einer städtischen Anlagestrategie und für die jeweilige Entscheidungsfindung bei kommunalen Anlagen einbeziehen. Es sollen dabei - als zweite Meinung - notwendige Ratings und sonstige Risikokennzahlen wie Kreditverschuldung sowie Bilanzveränderungen analysiert werden. Der externe Experte soll rechtzeitig fachliche Hinweise zur notwendigen Aktualisierung der örtlichen Anlagerichtlinie geben. Dieser BGE-Antrag ist im Hinblick auf den Ratsbeschluss vom 23. März 2021 geboten. Der Einsatz von Haushaltsmitteln für die fundierte externe Beratung durch einen Finanzexperten ist durch den Greensill-Fall hinreichend begründet.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sigmund



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag	öffentlich	05 - 17 0201/2021	12.04.2021
---------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Vorauszahlungen bei Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW;
hier: Antrag Nr. XXI 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

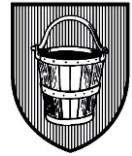
Anlage/n:

059 - 17 0201 2021 A 1 Antrag Nr. XXI 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 30. März 2021
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Emmerich am Rhein, 30. März 2021



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag

öffentlich

**04 - 17
0218/2021**

27.04.2021

Betreff

Zeitweise Nutzung des Parkplatzes Paaltjessteeg als Schulhof der Gesamtschule;
hier: Antrag Nr. XXVI/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt; dem Antrag auf zeitweise Nutzung der Gesamtfläche des Parkplatzes Paaltjessteeg als Schulhof; nicht zu folgen.

Sachverhalt :

Aufgrund des Baus der Nahwärmezentrale und die dadurch erforderliche Erweiterung des Heizungskellers des Schulgebäudes Paaltjessteeg sind auf dem Schulhof weitere Baumaßnahmen erforderlich. Im Rahmen dieser Baumaßnahme wurde ein weiterer Teil des Schulhofs für die Baustelle abgesperrt und der Eingang (Windfang) der Schule zum Schulhof zurück gebaut.

Die Verwaltung hat in Absprache mit der Schule über den südlichen Zugang (bisher als Notausgang genutzt) einen abgesicherten Zugang zum Schulhof geschaffen. Hierfür sind einige Parkplätze gesperrt worden.

Weitere fünf Parkplätze werden künftig vor dem Eingang der Schule zum Parkplatz (Glasfront) wegfallen, da hier ein abgezaunter Bereich geschaffen werden soll, um einen Verkaufswagen für das Schulcatering aufzustellen. Die bisherige Mensa wird nach und nach zurückgebaut und gegen Ende des Jahres letztlich abgerissen, um Platz für die Neugestaltung des Schulhofes zu machen. Als Ersatz soll bis zur Eröffnung der Mensaräume im neuen Brinkgebäude der Verkaufswagen dienen. Im Bereich hinter der Glasfront werden Tische und Stühle aufgebaut, damit hier die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf ihre Mahlzeit einnehmen können.

Aufgrund der Auswirkungen der Pandemie werden derzeit keine Mittagsverpflegung, bzw. keine Snacks angeboten.

In der Regel sollen lt. Schulbauverordnung Schülerinnen und Schülern (SuS) eine Schulhoffläche von 3 bis 5 m² pro Person zur Verfügung stehen. Die Berechnungen der Verwaltung haben ergeben, dass nach Absperrung noch ca. 1.700 m² übrigbleiben. Dies würde bei 5 m² pro SuS für 340 Personen ausreichen. Aufgrund der verbleibenden Fläche des Schulhofes sind aus Sicht der Verwaltung keine weiteren Schulhofflächen aufgrund der Schließung des Schulhofzugangs und der Mensa bereit zu stellen.

Anders als an den anderen Schulen praktiziert, sieht der vorgegebene Wechselunterricht an der Gesamtschule keinen täglichen Wechsel vor, also so, dass an einem Tag eine Gruppe und am Folgetag die nächste Gruppe unterrichtet wird. Die Gesamtschule wechselt zwischen den beiden Lerngruppen am gleichen Tag (Früh- und Spätschicht). Das bedeutet insgesamt einen längeren Schultag an der Schule, so dass um 13:30 Uhr der Unterricht noch nicht beendet ist.

Unter Beteiligung von Schule, Elternvertretung und Polizei hatte die Verwaltung die Einrichtung einer Hol- und Bringzone für die Eltern umgesetzt. Für diese war aufgrund der Verkehrssituation an der Schule (mehrere Baustellen, Baustellen und Busverkehr) festgelegt worden, dass die SuS, soweit sie von den Eltern gebracht oder abgeholt werden, möglichst auf dem Parkplatz rausgelassen werden. Soweit der BGE-Vorschlag umgesetzt würde, könnten diese Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel &:!

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0218 2021 Antrag Nr. XXVI 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 26. April 2021

Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

BürgerGemeinschaft



Emmerich

zum Wohle unserer Stadt!

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich

Nr. XVI / 20 21

Eingang am: 26.4.21

zur Kenntnis an:

1

1.0 III

1.1 (a)

1.2 (a)

1.3 (a)

1.4 (a)

1.5 (a)

1.6 (a)

1.7 (a)

1.8 (a)

1.9 (a)

1.10 (a)

1.11 (a)

1.12 (a)

1.13 (a)

1.14 (a)

1.15 (a)

1.16 (a)

1.17 (a)

1.18 (a)

1.19 (a)

1.20 (a)

1.21 (a)

1.22 (a)

1.23 (a)

1.24 (a)

1.25 (a)

1.26 (a)

1.27 (a)

1.28 (a)

1.29 (a)

1.30 (a)

1.31 (a)

1.32 (a)

1.33 (a)

1.34 (a)

1.35 (a)

1.36 (a)

1.37 (a)

1.38 (a)

1.39 (a)

1.40 (a)

1.41 (a)

1.42 (a)

1.43 (a)

1.44 (a)

1.45 (a)

1.46 (a)

1.47 (a)

1.48 (a)

1.49 (a)

1.50 (a)

1.51 (a)

1.52 (a)

1.53 (a)

1.54 (a)

1.55 (a)

1.56 (a)

1.57 (a)

1.58 (a)

1.59 (a)

1.60 (a)

1.61 (a)

1.62 (a)

1.63 (a)

1.64 (a)

1.65 (a)

1.66 (a)

1.67 (a)

1.68 (a)

1.69 (a)

1.70 (a)

1.71 (a)

1.72 (a)

1.73 (a)

1.74 (a)

1.75 (a)

1.76 (a)

1.77 (a)

1.78 (a)

1.79 (a)

1.80 (a)

1.81 (a)

1.82 (a)

1.83 (a)

1.84 (a)

1.85 (a)

1.86 (a)

1.87 (a)

1.88 (a)

1.89 (a)

1.90 (a)

1.91 (a)

1.92 (a)

1.93 (a)

1.94 (a)

1.95 (a)

1.96 (a)

1.97 (a)

1.98 (a)

1.99 (a)

1.100 (a)

Emmerich am Rhein, 26. April 2021

Zeitweise Nutzung des Parkplatzes Paaltjessteeg als Schulhof der Gesamtschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze!

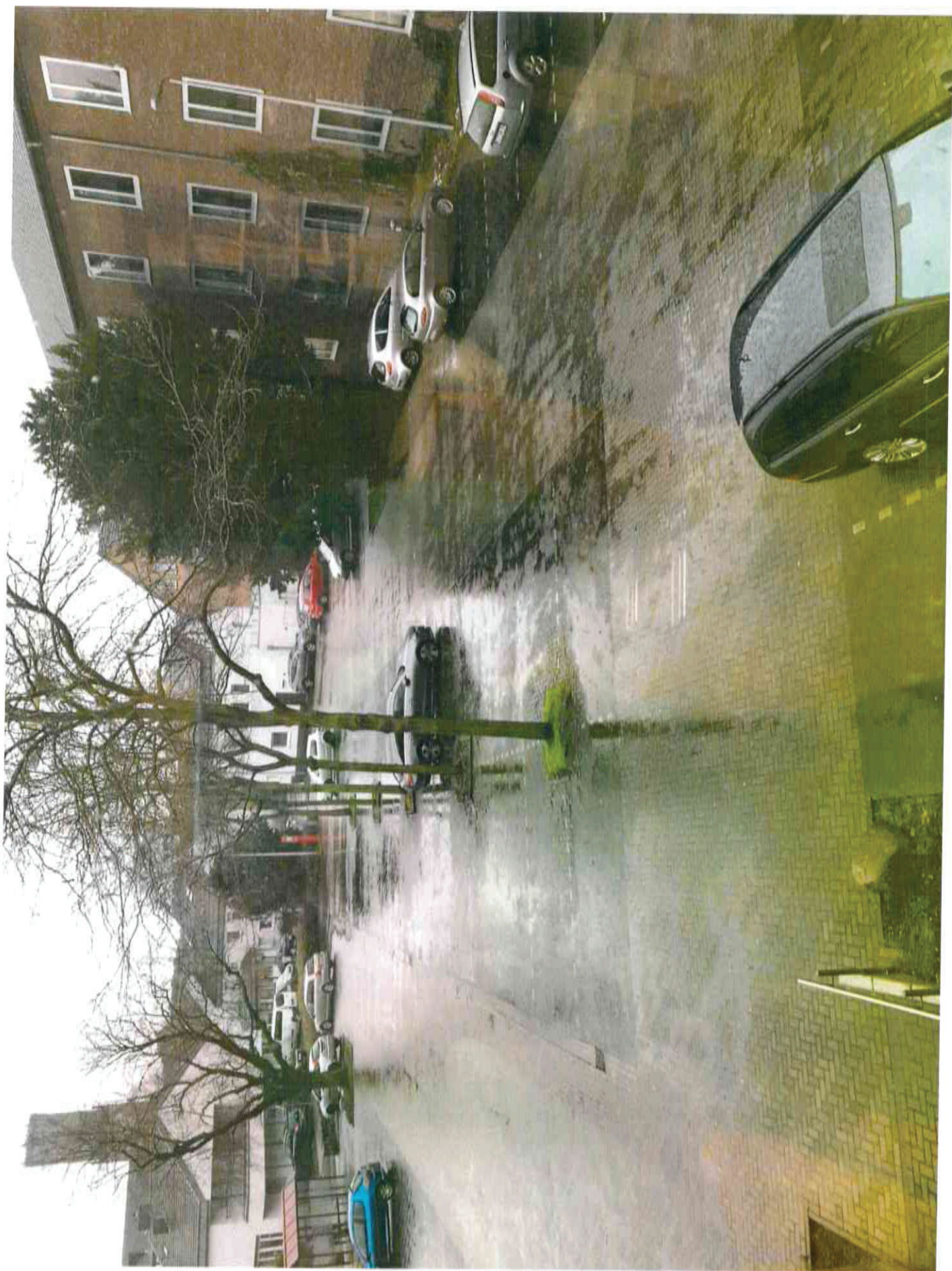
Die BGE-Ratsfraktion stellt hiermit den Antrag, den Parkplatz an der Paaltjessteeg zunächst bis zum 2. Juli 2021 (letzter Schultag vor den Sommerferien) an den Schultagen jeweils vormittags, d.h. von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr, ausschließlich der Städtischen Gesamtschule Emmerich am Rhein als Schulhof zur Verfügung zu stellen. Außerhalb dieser Zeiten steht der Parkplatz zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung.

Durch den Bau der Nahwärmezentrale an der Gesamtschule Paaltjessteeg gibt es absehbar unmittelbar störende Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb und die Pausensituation auf dem Schulhof. Die Einschränkungen und Abhängigkeiten dürften dem Schulträger bekannt sein. Durch die temporäre Sperrung des in den Morgenstunden öffentlich kaum genutzten Parkplatzes Paaltjessteeg kann ohne großen Aufwand eine machbare Lösung geschaffen werden, die den Interessen der Schülerinnen und Schüler unmittelbar Rechnung trägt.

Darüber hinaus wird der Schulträger besonderen Schutzbedürfnissen und notwendigen Schutzmaßnahmen in der epidemischen Lage in angemessener Form gerecht. Im Rheincenter stehen vormittags während der Schulzeiten ausreichend freie Parkplätze kostenlos zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund







TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Antrag

öffentlich

**41 - 17
0202/2021**

12.04.2021

Betreff

Aufstellung von "Offenen Bücherschränken";
hier: Antrag Nr. XXII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	11.05.2021
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Kulturausschuss.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

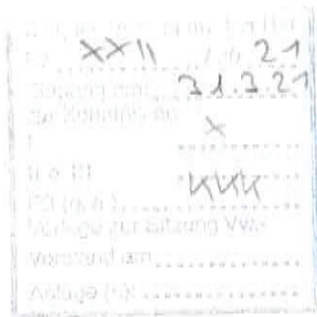
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

41 - 17 0202 2021 A 1 Antrag Nr. XXII 2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 31. März 2021

Bgm.: ☒

Dez.: ☐

FB: ☐

Anl.: ☐ PWZ: ☐



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 30. März 2021

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich**

An den

Rat der Stadt Emmerich

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de

hiermit stellen wir den Antrag auf Aufstellung von „Offenen
Bücherschränken“

1. Auf dem alten Markt Emmerich-Mitte
2. Auf dem Markt in Elten

Begründung:

Inzwischen hat sich eine aktive Interessengemeinschaft gebildet, die sich für offene Bücherschränke als Gewinn für unsere Stadt einsetzt. Der alte Markt war früher Standort der roten englischen Telefonzelle aus Kings Lynn. Wir beantragen ihn wieder dort aufzustellen und ihn zu einem offenen Bücherschrank umzufunktionieren. Der genaue Standort muss noch abgesprochen werden. Den Innenausbau übernimmt eine Schreinerei. Ev. Kosten werden durch Spenden finanziert. Für Elten steht eine alte Post-Telefonzelle zur Verfügung, die aufgehübscht wie im Bild zu sehen ein optisches Highlight auf dem Markt in Elten ist. Innenausbau siehe oben. Die Interessengemeinschaft um Frau Raulf und Bündnis90/Die Grünen übernehmen die Unterhaltung der offenen Bücherschränke.

Aufbau und Sicherung der Telefonzellen sollten die KBE übernehmen. Entsprechende Gelder sollten zur Verfügung gestellt werden.

Hochachtungsvoll

Herbert Kaiser



In anderen Städten ein schönes Bild:
Karlstadt/Main



Eine hübsch bemalte Telefonzelle als
„offener Bücherschrank“